

**Von:** Land & Forstbetriebe Stmk. <stmk@landforstbetriebe.at>  
**An:** A13\_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-  
raumordnung@stmk.gv.at>  
**CC:** Simon Gerhardtter <gerhardtter@landforstbetriebe.at>; Carl  
Prinz von Croy (carl@prinzcroy.com) <carl@prinzcroy.com>  
**Gesendet am:** 20.03.2023 14:48:08  
**Betreff:** Begutachtung Sachprogramm Erneuerbare Energie -  
Stellungnahme Land&Forst Betriebe Steiermark

Sehr geehrte Frau Mag. Teschinegg!

Anbei darf ich Ihnen die Stellungnahme der Land&Forst Betriebe Steiermark zum Verordnungsentwurf „Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie“ zukommen lassen. Bitte um Berücksichtigung unserer Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
Veronika Weber

---

**Steiermärkischer Forstverein**  
Veronika Weber  
Herrengasse 13/1, 8010 Graz  
Tel.: 0316/825 325  
E-mail: [steiermark@forstverein.at](mailto:steiermark@forstverein.at)  
[www.steirischerwald.at](http://www.steirischerwald.at)

---

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13, Referat Bau- und Raumordnung  
z.H. Mag. Andrea Teschinegg  
Stempfergasse 7  
A-8010 Graz  
Per Email: [abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at](mailto:abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at)

Herrengasse 13  
A-8010 Graz  
Tel.: 0316/825 325  
stmk@landforstbetriebe.at  
ZVR 986528670

Graz, 17. März 2023

**Betreff: Entwurf einer Verordnung mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie- Solarenergie erlassen wird**

Vorerst möchten wir uns, für die Möglichkeit eine Stellungnahme in dieser wichtigen Angelegenheit abgeben zu dürfen, bedanken. Die Erarbeitungsphase dieses Entwicklungsprogramms hat nunmehr einige Zeit in Anspruch genommen, umso dringlicher erachten wir nun die Umsetzung des generellen Verordnungszwecks, welcher im Ausbau des erneuerbaren Energieträgers „Solar“ liegt. Mit gegenständlichem Entwurf wird jedenfalls ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung Zielerreichung „Klima- und Energiestrategie Steiermark 2023“ gesetzt. Bezüglich der konkreten Verordnungsausgestaltung gilt es unsererseits jedoch Nachfolgendes anzumerken:

**1) Stellungnahme vom 10. März 2021**

Bereits 2021 wurden wir aufgerufen, Stellungnahmen bezüglich des Sachprogramms Photovoltaik abzugeben. Damals haben wir einige Standpunkte unseres Verbandes kommuniziert, sowie Flächenlisten unserer Mitglieder übermittelt, welche als Photovoltaikflächen gewünscht und gewollt gewesen wären. Bedauerlicherweise hat es keine der Flächen in die Vorrangzonen geschafft. Aufgrund des nunmehrigen Entwurfes wurde klar, dass ausschließlich Flächen herangezogen bzw. berücksichtigt wurden, welche rund um Umspannwerke gelegen sind. Dabei wollen wir zu bedenken geben, dass auch kleine Anlagen für das Erreichen einer Energiewende notwendig sind und darüber hinaus wichtige Zusatzeinkommen für Landwirte gesichert werden. Das verpflichtende Vorhandensein einer entsprechenden Infrastruktur sowie Einspeisemöglichkeit ist beim nunmehrigen status quo zwar nachvollziehbar, kann bei einer längerfristigen Betrachtungsweise jedoch nicht mehr als Argument angeführt werden. Daher hat schnellstmöglich ein Ausbau der Netzinfrastruktur zu erfolgen, um Transport- und Einspeisemöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß sicherzustellen.

Ein weiterer zentraler Punkt unserer Stellungnahme vom 10. März 2021 war die Eigentumsfreiheit sicherzustellen. Damit ist gemeint, dass es nur vom Willen des Grundeigentümers abhängig gemacht werden darf, ob eine ausgewiesene Vorrangzone für Photovoltaik in Anspruch genommen wird oder nicht. D.h. unsere Position war stets, dass der Grundeigentümer die vollkommene Verfügungsfreiheit über sein Eigentum behalten muss. Gegenständlicher Entwurf widerspricht dieser Grundintention nicht, jedoch ist es uns wichtig, dies nochmals klarzustellen bzw. zu erwähnen.

**2) § 5- Ausschlusszonen**

Diese Bestimmung regelt die unseres Erachtens zu zahlreich normierten Ausschlusszonen. Wir haben uns bereits mit unserer Stellungnahme vom 10. März 2021 klar gegen eine umfassende Festlegung von Ausschlusszonen ausgesprochen, da diese Beurteilung im Einzelfall erfolgen sollte und es aufgrund verpflichtend zu erreichender Klimaziele jedem Eigentümer oder Projektanten freistehen muss, Individualprojekte, welche mit dem Stmk. Bau- und Raumordnungsgesetz vereinbar sind, realisieren zu können.

Des Weiteren sprechen wir uns als Vertretung vieler steirischen Waldeigentümern klar gegen einen expliziten Ausschluss von Waldflächen für Photovoltaikanlagen aus. Es soll Grundeigentümern vor allem nach Katastrophenereignissen (Windwurf, Borkenkäfer etc.) erlaubt sein, mit Schadflächen Strom zu erzeugen. Ebenso sehen wir keine Veranlassung das „Bergland über der Waldgrenze und die Kampfwaldzone“ weitestgehend als Ausschlusszone festzulegen. Denn gerade in dieser vorwiegend nebelfreien Zone ist die Sonneneinstrahlung im energiekritischen Winter besonders hoch. In Kessellagen kann auch eine Störung des Landschaftsbildes weitgehend verhindert werden.

Die zahlreich festgelegten Ausschlusszonen widersprechen jedenfalls § 1 des gegenständlichen Entwurfs sowie dem in den Erläuternden Bemerkungen verankerten Ziel, die Erhöhung der Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern erhöhen zu wollen und damit das Erreichen der Klimaschutzziele (KESS 2030) gewährleisten zu können.

**3) § 6- Vorgaben für die örtliche Raumplanung**

Mit gegenständlicher Bestimmung werden sehr viele Einschränkungen für die Widmungsmöglichkeit auf örtlicher Ebene (Anlagen bis 10 ha Größe) eingeführt. Auch diesbezüglich sind wir der Meinung, dass eine zu restriktive Handhabung dem Regelungsziel der KESS 2030 massiv zuwiderläuft. Nach unserer Interpretation des Verordnungsentwurfes wären beispielsweise PV- Anlagen über 2 ha aufgrund § 6 Abs. 3, auch wenn die Module als Überdachung für z.B. Beerenobstkulturen (im Sinne einer Agri-PV) in Verwendung stehen würden, nicht möglich, sofern sich diese nicht in den Z 1-4 aufgelisteten örtlichen Bereichen befinden. Hinzukommend sollte es auch Forstgärten ermöglicht werden, deren Produktion mit Photovoltaikmodulen zu bestücken. Deshalb wäre es notwendig, Agri-PV Anlagen, welche in Kombination mit einer land- und/ oder forstwirtschaftlicher Nutzung zu betreiben sind, ohne weitere Einschränkungen zu ermöglichen.

Zusammenfassend begrüßen wir das generelle Ziel der Forcierung des erneuerbaren Energieträgers „Solar“. Die restriktive Verordnungsausgestaltung erachten wir jedoch als kontraproduktiv für die definierte Zielsetzung. Wir ersuchen um Reduzierung der Ausschlusszonen, vor allem in Bezug auf Waldflächen, sowie um Stärkung der Entscheidungskompetenz auf örtlicher Ebene.

Wir ersuchen um Berücksichtigung obiger Punkte und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

  
Carl Prinz von Croy  
Land&Forst Betriebe Steiermark

  
Ing. Mag. iur. Simon Gerhardt  
Geschäftsführer